



Rückblick auf die Herbstsession 2020

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine rund 9'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen (mit rund 18'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. **Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.**

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (**public-affairs@expertsuisse.ch, 058 206 05 71**).

Stand 25.09.2020

Einleitung

In der Herbstsession wurden verschiedene branchenrelevante Geschäfte behandelt, u.a. folgende:

Die **Revision des Datenschutzgesetzes**, mit der der Datenschutz an die technologischen Entwicklungen und die internationalen Standards angepasst werden soll, konnte drei Jahre nach Einreichung im Parlament nun endlich abgeschlossen werden. Beim sogenannten Profiling (= automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten), einem wesentlichen und sehr lange «umkämpften» Element der Vorlage, hat sich am Ende die vom Ständerat vorgeschlagene Lösung durchgesetzt, bei dem zwischen normalem «Profiling» und einem «Profiling mit hohem Risiko» für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person differenziert wird. Es ist zu begrüßen, dass die Revision des Datenschutzgesetzes in der Herbstsession abgeschlossen werden konnte.

Mit der **Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG)** sollen verschiedene jüngste Empfehlungen aus dem Länderbericht der Financial Action Task Force (FATF) im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umgesetzt werden, u.a. sollen reine Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit Trusts und Sitzgesellschaften neu dem GwG unterstellt werden. Nachdem der Nationalrat sich gegen die Vorlage ausgesprochen hat, ist der Ständerat auf den bundesrätlichen Entwurf eingetreten, hat allerdings Anwälte und Treuhänder von den Bestimmungen zu den Beraterinnen und Beratern ausgenommen, EXPERTsuisse steht einer flächendeckenden Unterstellung der Beratungsbranche unter das GwG ablehnend gegenüber und begrüsst daher den Entscheid des Ständerates. Das Geschäft geht in der Wintersession zurück an den Nationalrat.

Mit dem **Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich** will der Bundesrat die Verpflichtung zur Unterzeichnung der elektronisch eingereichten Steuererklärung aufheben und die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, um elektronische Verfahren im Steuerbereich zu ermöglichen. EXPERTsuisse hat sich im Vorfeld dafür eingesetzt, dass für die Steuererklärung – unabhängig vom gewählten Verfahren (elektronisch oder schriftlich) – gesamtschweizerisch einheitliche

Formulare und Datenformate verwendet werden. Dieses Anliegen wurde in der Wirtschafts- und Abgabekommission des Nationalrates (WAK-N) aufgenommen und in der Herbstsession 2020 vom Nationalrat bestätigt.

Die **Coronavirus-Krise** ist noch längst nicht vorbei und die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie werden uns noch lange begleiten. Daher wäre es vertretbar, dass eine Verlängerung der befristeten **Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige** neu bis 31. Dezember 2021 festgelegt wird. Dies aus der Überzeugung, dass viele Unternehmen etwas länger brauchen, um wirtschaftlich wieder richtig Fuss fassen zu können.

Mit Blick auf das **Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz** – mit dem die Bestimmungen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung in ordentliches Recht überführt werden sollen – sind Änderungen des Entwurfs zwingend notwendig. Aktuell enthält der Entwurf eine falsche Darstellung der Rolle der Revisionsstelle und spricht sich nicht über die wirksamen Möglichkeiten der Solidarbürgschaftsorganisationen bzgl. einer Kreditverwendungsprüfung aus. Die Kreditverwendung wird nicht im Rahmen einer Abschlussprüfung (eingeschränkte oder ordentliche Revision) überprüft. Hingegen kann eine Solidarbürgschaftsorganisation eine Prüfungsgesellschaft mit einer sogenannten Covid-19-Kreditverwendungsprüfung beauftragen und erhält dabei auch entsprechende Meldung über die Prüfungsergebnisse. Diese Covid-19-Kreditverwendungsprüfung kann auch bei Organisationen ohne eingetragene Revisionsstelle durchgeführt werden, was insofern wichtig ist, da die allermeisten Kapitalgesellschaften, welche einen Notkredit beantragt haben, aufgrund des Opting-outs nicht über eine Revisionsstelle verfügen. Damit nicht komplett falsche Erwartungen entstehen, beantragt EXPERTsuisse diesbezüglich eine Anpassung am Entwurf (vgl. für Details Geschäft 20.075 weiter unten).

Inhalt

A. Geschäfte aus der Session

17.059	<u>Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Er-lasse zum Datenschutz</u>	Beide Räte
18.069	<u>ZGB. Änderung (Erbrecht)</u>	Nationalrat
18.301 und 18.302	<u>Vorstosse zur Abschaffung des Eigenmietwert</u>	Nationalrat
18.323/19.444 19.452/19.453	<u>Vorstösse im Zusammenhang mit der Lohngleichheit</u>	Nationalrat
19.044	<u>Geldwäschereigesetz. Änderung</u>	Ständerat
20.028	<u>Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021-2024</u>	Nationalrat
20.051	<u>Elektronische Verfahren im Steuerbereich. Bundesgesetz</u>	Nationalrat
20.3418	<u>Verlängerung der befristeten Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige bis 31. Dezember 2021</u>	Ständerat

B. Weitere wichtige Geschäfte

16.414	<u>Pa.IV. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>
19.043	<u>Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz</u>
20.075	<u>Covid-19 Solidarbürgschaftsgesetz</u>

A. Geschäfte aus der Session

<u>17.059</u>	<u>Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz</u>	Beide Räte
---------------	---	------------

ZUSAMMENFASSUNG: Aufgrund der internationalen Entwicklung wird auch das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) revidiert. Mit der Revision sollen die Daten der Bürgerinnen und Bürger besser geschützt werden, indem sie von einer erhöhten Transparenz bei der Datenbearbeitung durch Unternehmen profitieren und verbesserte Kontrollmöglichkeiten über ihre Daten erhalten sollen. Wichtig ist die Revision auch für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Mit der Anpassung der Gesetzgebung ans europäische Recht schafft der Bundesrat die Voraussetzungen dafür, dass die grenzüberschreitende Datenübermittlung zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ohne zusätzliche Hürden möglich bleibt. Dabei soll sichergestellt werden, dass das Schweizer Datenschutzrecht mit dem Recht der EU kompatibel ist und die Unternehmen weiterhin Daten und Informationen untereinander austauschen können.

STAND/ENTSCHEID: Aufgrund der Komplexität hat sich das Parlament für eine Aufteilung der Vorlage entschieden und zuerst den ersten Teil (Anpassung an die zu den Schengen-Verträgen gehörende EU-Richtlinie 2016/680, die innerhalb einer vorgegebenen Frist umgesetzt werden muss) verabschiedet. Der zweite Teil (die eigentliche Revision des DGS) konnte nun in der Herbstsession – drei Jahre nach der Einreichung im Parlament – verabschiedet werden. Beim sogenannten Profiling (= automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten), einem wesentlichen Element der Vorlage, hat sich der vom Ständerat vorgeschlagenen Lösung durchgesetzt, bei dem zwischen normalem «Profiling» und einem «Profiling mit hohem Risiko» für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person differenziert wird. Für das Profiling mit hohem Risiko ist eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person nötig. Für die Länge der Nutzungsfrist von Personendaten bei der Kreditwürdigkeitsprüfung hat sich die Frist von 10 Jahre durchgesetzt.

VERBANDSPOSITION: Da immer mehr Nutzerdaten gesammelt, analysiert, aufbereitet und weitergenutzt werden, ist ein zeitgemässer und angemessener Schutz der persönlichen Daten nötig. Im internationalen Umfeld wurden die Datenschutzregeln in den letzten Jahren verschärft. Aufgrund dieser Entwicklung werden auch Schweizer Firmen inskünftig stärker auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen achten müssen. Eine Modernisierung des bald 30 Jahre alten Datenschutzrechtes ist aus Sicht von EXPERTsuisse nötig. Für den Wirtschaftsstandort Schweiz ist es wichtig, dass eine international abgestimmte und gleichzeitig administrativ tragbare Lösung verabschiedet

werden kann. EXPERTsuisse begrüsst, dass die Revision in der Herbstsession nun abgeschlossen werden konnte. Die vom Ständerat übernommene Lösung, welche zwischen «Profiling» und «Profiling mit hohem Risiko» differenziert, führt allerdings nach Ansicht des Verbandes zu einer unnötigen Verkomplizierung, was bedauerlich ist. Dass die Nutzungsfrist von Personendaten bei der Kreditwürdigkeitsprüfung auf 10 Jahre erhöht wurde, ist zu begrüssen.

<u>18.069</u>	<u>ZGB. Änderung (Erbrecht)</u>	Nationalrat
---------------	---------------------------------	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat will mit der Revision das Erbrecht an die neuen gesellschaftlichen Formen des Zusammenlebens anpassen. Dazu schlägt er insbesondere vor, die Pflichtteile für Nachkommen zu senken, damit Erblasser freier über ihr Vermögen verfügen können. So können sie beispielsweise Lebenspartnerinnen und -partner stärker begünstigen. Auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen soll erleichtert werden. Dazu läuft eine gesonderte Gesetzesrevision. Eine Härtefallregelung soll zudem die faktischen Lebenspartner nach einem Todesfall vor Armut schützen.

STAND/ENTSCHEID: Stände- und Nationalrat sind damit einverstanden, das Erbrecht den heutigen Lebensumständen und Familienverhältnissen anzupassen. Erblasser sollen über einen grösseren Teil des Nachlasses frei verfügen können. Der Pflichtteil der Eltern wurde nun ganz gestrichen, der Pflichtteil der Kinder von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ reduziert. Durchgefallen ist der neue Unterstützungsanspruch der faktischen Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des National- und Ständerates. Das Bestreben des Bundesrats, im Interesse der Wirtschaft und der Erhaltung von Arbeitsplätzen zusätzliche erbrechtliche Massnahmen zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge vorzuschlagen, ist begrüssenswert. Wir unterstützen dabei insbesondere, dass durch die vorgeschlagene Revision dem unternehmerischen Risiko, welches ein Unternehmensnachfolger regelmässig auf sich nimmt, auch in erbrechtlicher Hinsicht, Rechnung getragen wird. Die unseres Erachtens wichtigste erbrechtliche Massnahme zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge besteht in der Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen. Die durch die Reduktion mögliche Erhöhung der - Verfügungsfreiheit des Erblassers über sein Vermögen dient dabei auch anderen Berechtigten, ausserhalb der Unternehmensnachfolge stehenden Zwecken.

<u>18.301 und 18.302</u>	<u>Vorstosse zur Abschaffung des Eigenmietwert</u>	Nationalrat
------------------------------	--	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wie auch der Grosse Rat des Kantons Genf haben, gestützt auf Art. 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, eine Standesinitiative betreffend Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwertes eingereicht (Art. 7 StHG und Art. 21 Abs. 1 Bst. b DBG). Der Eigenmietwert ist ein fiktives steuerbares Einkommen. Hausbesitzer versteuern damit jene Mieteinnahmen, die sie erzielen könnten, würden sie die Immobilie vermieten. Der Eigenmietwert will einen Steuerausgleich zwischen Mietern und Eigen-

heimbesitzern schaffen. Denn wer ein Haus oder eine Wohnung besitzt, wohnt in der Regel günstiger, als wenn er dasselbe Objekt mieten würde. Wird der Eigenmietwert abgeschafft, ist für Hausbesitzer mit hohen Hypotheken einerseits entscheidend, ob sie Hypotheken und andere werterhaltende Ausgaben weiterhin abziehen dürfen, und andererseits, wie hoch der Hypothekarzins ist.

STAND/ENTSCHEID: Der Nationalrat ist dem Ständerat gefolgt und hat die beiden Kantonalen Initiativen mit Blick auf die laufenden Abklärungen bzgl. eines Systemwechsels abgelehnt.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid der eidg. Räte, auf die Vorlage nicht einzutreten, da das Parlament (WAK-S) den Systemwechsel jetzt berät und verschiedene Vorschläge für eine Umsetzung vorgelegt und in die Vernehmlassung geschickt hat. Diese Vorschläge und die Konsequenzen einer Abschaffung müssen geprüft und die Vernehmlassungsworten analysiert werden. Es wird sich basierend auf den bis anhin geleisteten Beratungen zeigen, ob der Systemwechsel möglich ist, um wiederum eine steuersystematisch stringente Lösung zu haben.

18.323/19.444 19.452/19.453	Vorstösse im Zusammenhang mit der Lohngleichheit	Nationalrat
--	---	--------------------

ZUSAMMENFASSUNG: Bei dieser Standesinitiative und den drei parlamentarischen Initiativen geht es im Vordergrund um die Schaffung von griffigeren Kontroll- und gegebenenfalls Sanktionsmassnahmen im Zusammenhang mit der Pflicht, gleichen Lohn für die gleiche Arbeit zu bezahlen.

STAND/ENTSCHEID: Der Nationalrat hat entschieden, den erwähnten Initiativen keine Folge zu geben. Als nächstes muss sich der Ständerat in der Wintersession mit den Initiativen beschäftigen und entscheiden, ob Handlungsbedarf besteht oder nicht. Wenn der Ständerat den Initiativen auch keine Folge gibt, sind sie definitiv vom Tisch.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse lehnt die Vorstösse ab. Mit der Einführung einer Pflicht zur Lohngleichheitsanalyse, welche 2018 über eine Änderung des Gleichstellungsgesetzes (GIG) eingeführt wurde, und seit 01.01.2020 in Kraft ist, wird nun die Transparenz zur Lohngleichheit und Gleichstellung der Geschlechter erhöht. Die Lohngleichheitsanalyse ist von einer unabhängigen Stelle überprüfen zu lassen. Die Überprüfungen dürfen vornehmen: Prüfungsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz, Arbeitnehmervertretungen, Frauen- oder Männerorganisationen, die nach ihren Statuten die Gleichstellung von Frau und Mann fördern oder Gewerkschaften. Die Vornahme der Lohngleichheitsanalyse und die damit verbundene Transparenz konnte noch gar keine Wirkung erzielen. Es ist deshalb nicht angezeigt, kaum hat man die Pflicht zur Lohngleichheitsanalyse eingeführt, schon weiterführende Massnahmen zu beraten. Zudem wären auch aus heutiger Sicht weitere Massnahmen – insb. staatliche Kontrollen und Sanktionen – unverhältnismässig und daher abzulehnen.

19.044	<u>Geldwäschereigesetz. Änderung</u>	Ständerat
--------	--------------------------------------	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Vorlage sollen verschiedene jüngste Empfehlungen aus dem Länderbericht der Financial Action Task Force (FATF) im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umgesetzt werden. Anlass für die Verschärfung sind die "Panama Papers", mit welchen Steuervermeidung und Geldwäscherei - aufgedeckt wurden. Dazu sollen gemäss dem Entwurf des Bundesrates u.a. auch reine Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit Trusts und Sitzgesellschaften neu dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG) unterstellt werden.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat hat die Vorlage in der Herbstsession 2020 als Zweitrat behandelt. Nachdem der Nationalrat sich gegen die Vorlage ausgesprochen hat, ist der Ständerat auf den bundesrätlichen Entwurf eingetreten, hat allerdings Anwälte und Treuhänder von den Bestimmungen zu den Beraterinnen und Beratern ausgenommen. Ferner hat sich der Ständerat auch gegen die Herabsetzung des Schwellenwerts, ab dem Edelmetall- und Edelsteinhändler bei Barzahlung Sorgfaltspflichten einhalten müssen, von 100'000 auf 15'000 Franken, ausgesprochen. Das Geschäft geht nun zurück an den Nationalrat.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt grundsätzlich das übergeordnete Ziel, die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Doch auch die angepasste Vorlage geht immer noch zu weit, angesichts der Beratertätigkeiten, die unter das GwG fallen würden. Dadurch würde für die gesamte Beratungsbranche ein gewaltiger administrativer Mehraufwand entstehen, ohne in der Bekämpfung von Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung einen Mehrwert zu schaffen. Bereits die einfache Beratung bzgl. Gründung, Führung, Verwaltung, Kauf und Verkauf von Sitzgesellschaften oder Trusts fällt unter den Revisionsvorschlag und löst verschiedene Sorgfaltspflichten (Identifikations-, Dokumentations- und Meldepflichten etc.) aus. Eine einfache telefonische Beratung wäre damit in Zukunft nicht mehr möglich. Die generelle Unterstellung allgemeiner Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit Gründung, Führung, Verwaltung, Kauf und Verkauf von Sitzgesellschaften oder Trusts unter das GwG erachten wir für die Schweiz als systemfremd, weil die Beraterinnen und Berater in der Regel keinen Zugriff auf Vermögenswerte ihrer Kunden haben. Ferner erlauben wir uns den Hinweis, dass alle Beraterinnen und Berater ungeachtet ihres Tätigkeitsfeldes den Strafbestimmungen von Art. 305 bis StGB (Geldwäscherei) und den Strafbestimmungen in den Steuergesetzen (Art. 177 DBG, Art. 56 Abs. 3 StG, Art. 61 VStG, Art. 45 StG, Art. 96 MwStG, Art. 14 VStrR) unterstehen. D.h. Beraterinnen und Berater, welche dabei helfen, «kriminelles» Geld zu «waschen» oder Steuern zu hinterziehen, machen sich bereits heute strafbar. Gestützt auf diese Ausführungen erachten wir die geplante Erweiterung des GwG auf Beraterinnen und Berater (zumindest ohne konkrete Vorbereitung oder Ausführung von Transaktionen) als unverhältnismässig. Der aktuelle Vorschlag ist nach Meinung von EXPERTsuisse noch nicht ausgereift. Daher ist zu begrüssen, dass die Vorlage gegenüber dem Vorentwurf in verschiedenen Punkten abgeschwächt wurde. Die gesetzlichen Bestimmungen sind auf konkrete Vorbereitung oder Ausführung von Transaktionen bei Gründung, Führung, Verwaltung, Kauf und Verkauf von Sitzgesellschaften oder Trusts mit Sitz im Ausland zu beschränken und nicht generell auf Bera-

tungstätigkeiten, die in einem Zusammenhang mit Gründung, Führung, Verwaltung etc. von Sitzgesellschaften oder Trusts stehen. EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Ständerates, auf die Unterstellung der Beratertätigkeit zu verzichten.

<u>20.028</u>	<u>Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021-2024</u>	Nationalrat
---------------	--	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der vorliegenden Botschaft beantragt der Bundesrat rund 28 Milliarden Franken für die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) in den Jahren 2021–2024. Die Schweiz soll in diesem für die Wohlfahrt des Landes fundamentalen Bereich eine führende Stellung behalten und aktuelle Herausforderungen, wie die digitale Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft, meistern. Der Hauptanteil geht mit 16.6 Milliarden an die Hochschulen, davon allein über 10 Milliarden an die ETH. Für die Berufsbildung sind insgesamt rund 4,3 Milliarden Franken. Nebst den finanziellen Mitteln für die nächsten vier Jahre, beantragt der Bundesrat schliesslich auch punktuelle Anpassungen in den gesetzlichen Grundlagen.

STAND/ENTSCHEID: Nachdem der Ständerat in der Sommersession der Vorlage mit kleinen Anpassungen zugestimmt hat, hat nun auch der Nationalrat dem Antrag zugestimmt. Das Parlament stellt der Berufsbildung in den Jahren 2021 bis 2024 sogar mehr Geld zur Verfügung als der Bundesrat beantragt hat.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse ist die Nr. 1 der höheren Berufsbildung in der Schweiz und empfiehlt, die Vorlage mit der zusätzlichen Aufstockung für die Berufs- und Weiterbildung gemäss dem bundesrätlichen Entwurf anzunehmen. EXPERTsuisse begrüsst eine weiterhin starke Positionierung der Berufsbildung im Gesamtbildungssystem der Schweiz.

EXPERTsuisse bietet seit Jahrzehnten erfolgreich die Ausbildungslehrgänge zu Wirtschaftsprüfern und Steuerexperten mit eidgenössisch anerkannten Diplomen an. Der Abschluss der dipl. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer belegt die Spitzenposition bezüglich der Einstufung im Nationalen Qualifikationsrahmen als auch der Anzahl Personen, die jährlich ein eidgenössisch anerkanntes Diplom erwerben. Zudem haben 80% der Diplomlehrgangsteilnehmenden einen Hochschulabschluss, was die Qualität und die Spitzenposition der Ausbildung und dieser eidgenössischen Prüfungen unterstreicht.

Der Verband engagiert sich in der Stärkung der Höheren Berufsbildung. So begleitet EXPERTsuisse aktuell mit der Trägerorganisation der dipl. Steuerexpertinnen und Steuerexperten den Anerkennungsprozess zur Einordnung in den Nationalen Qualifikationsrahmen. Auch in der stetigen Weiterentwicklung der Berufsbilder und Ausbildungslehrgängen setzt EXPERTsuisse auf den Kerngedanken der dualen Berufsbildung: Involvierung der Praxis, um die Anliegen der Arbeitswelt zu berücksichtigen und dadurch dem Arbeitsmarkt äusserst kompetente Expertinnen und Experten zur Verfügung zu stellen. Auf diesem Weg können laufend aktuelle Themen, wie z.B. Nachhaltigkeit, in die Ausbildungspläne integriert werden.

Besonderes Augenmerk muss auf die Positionierung und Einmaligkeit der Höheren Berufsbildung innerhalb des schweizerischen Bildungssystems gesetzt werden. So muss vermehrt hervorgehoben werden, dass die Berufsbildung per se die Organisationen der Arbeitswelt mit den Arbeitgebern und Verbänden in die Gestaltung der Bildungspläne und eidgenössischen Prüfungen integriert. Im Weiteren muss das Zusammenspiel und die Qualität des ganzen Bildungssystem mit Hochschulen und der Berufsbildung beachtet werden. Beide Teilsysteme sind erfolgreich, wobei die Anzahl Abschlüsse in der Höheren Berufsbildung stagnieren, diejenigen der Hochschulen stark wachsen. Auf die höhere Berufsbildung muss daher ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

<u>20.051</u>	<u>Elektronische Verfahren im Steuerbereich. Bundesgesetz</u>	Nationalrat
---------------	---	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat will mit der Vorlage die Verpflichtung zur Unterzeichnung der elektronisch eingereichten Steuererklärung aufheben und die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, um elektronische Verfahren im Steuerbereich zu ermöglichen.

STAND/ENTSCHEID: Der Nationalrat hat in der Herbstsession 2020 als Erstrat über die Vorlage zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Digitalisierung der Verfahren im Steuerbereich abgestimmt und in drei Bereichen wichtige Änderungen gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf vorgenommen: 1. Es soll mit Rücksicht auf die KMU verhindert werden, dass der Bundesrat eigenmächtig «nur» das elektronische Verfahren (z. B. im Bereich der MWST oder der Stempelsteuer) vorschreiben kann. 2. Die Kantone sind nicht nur zu ermächtigen, sondern dazu zu verpflichten, ihren Steuerpflichtigen neben dem schriftlichen Verfahren auch ein rein elektronisches Verfahren anzubieten. 3. Für die Steuererklärung sollen – unabhängig vom gewählten Verfahren (elektronisch oder schriftlich) – schweizweit einheitliche Formulare und Datenformate verwendet werden.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst die Vorlage mit den entsprechenden Anpassungsanträgen des Nationalrates. Wichtig ist uns die Schaffung einer Regelung, um elektronische Prozesse und Verfahrensabläufe schweizweit zu vereinheitlichen und die Digitalisierung des gesamten Interaktionsprozesses zwischen Steuerpflichtigen, bevollmächtigten Beratern (Treuhänder, Steuerberater) und den Steuerbehörden zu unterstützen. Unsere diesbezüglichen Anliegen wurden von der WAK-N aufgenommen und vom Nationalrat bestätigt.

<u>20.3418</u>	<u>Verlängerung der befristeten Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige bis 31. Dezember 2021</u>	Ständerat
----------------	--	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, sicherzustellen, dass die in der COVID-19-Verordnung zum Insolvenzrecht für 6 Monate befristete Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige bis 31. Dezember 2021 ausgedehnt wird, sofern die Aussicht besteht, dass die Überschuldung bis zu diesem Zeitpunkt behoben werden kann.

STAND/ENTSCHEID: Im Rat noch nicht behandelt. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Diese wurde an die zuständige Kommission überwiesen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse befürwortet das vom Bundesrat verordnete OR 725-Moratorium. Diese Frist ist jedoch zu kurz, da nur dann von der Anzeige abgesehen werden kann, wenn bis 31. Dezember 2020 Aussicht besteht, dass die Überschuldung behoben werden kann. Im Jahr 2020 werden aber aufgrund der Corona-Pandemie hohe Verluste anfallen und es dürfte den betroffenen Unternehmen schwerfallen, diese rasch zu beseitigen. Damit kann in vielen Fällen nicht schon per Ende 2020 eine Gesundung des Betriebs aufgezeigt werden. EXPERTsuisse unterstützt daher das Anliegen der Motion Ettlín (20.3418), welche eine Verlängerung der befristeten Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige bis 31. Dezember 2021 fordert.

B. Weitere wichtige Geschäfte

<u>16.414</u>	<u>Pa.Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>
---------------	--

ZUSAMMENFASSUNG: Selbstbestimmtes Arbeiten muss auf Basis eines echten Jahresarbeitszeitmodells möglich sein. Dafür braucht es klare Regeln. Es geht darum, seit Jahrzehnten bewährte Arbeitsformen zu legalisieren und nicht darum, zu liberalisieren resp. mehr zu arbeiten: «work smarter not harder». Wenn es um flexible Arbeitsmodelle geht, hinkt die Schweiz hinterher. In diversen Ländern profitieren hochqualifizierte Arbeitnehmende von mehr Flexibilität. Mobiles Arbeiten macht an Grenzen nicht halt, entsprechende Jobs sind bereits jetzt am Abwandern. Zudem ist bekannt, dass ein derartiger Job je nach Land ca. 3-5 weitere Jobs schafft. Für Vorgesetzte und hochqualifizierte Fachspezialisten wurden von der plattform und der allianz denkplatz schweiz Überlegungen zu einem mit individueller Zustimmung nutzbaren Jahresarbeitszeitmodell mit unterjähriger Kompensationsmöglichkeit und einem zeitgemässen Gesundheitsschutz in die Diskussion eingebracht.

STAND/ENTSCHEID: Die WAK-S hat bei all den Gesetzesvorstössen der letzten Jahre den Fokus auf die Pa.Iv. Graber gesetzt. In diesem Zusammenhang wurde auch lange Zeit die offene Frage der maximalen Anzahl der Betroffenen resp. Nutzer geklärt: sie liegt bei max. 15% aller Arbeitnehmenden in der Schweiz über alle Branchen hinweg. Die WAK-S wünscht, dass Organisationen, welche den Nutzerkreis (15%) arbeitnehmer- und arbeitgeberseitig glaubhaft vertreten können, zusammen mit dem SECO das genaue Vorgehen resp. die mögliche konkrete Lösung für die Umsetzung der Anliegen gemäss Pa.Iv. Graber auf Verordnungsstufe besprechen. Dieser Aufforderung sind die «plattform für Angestelltenpolitik» und die «allianz denkplatz schweiz» nachgekommen um mit einer Verordnungslösung die am meisten betroffenen Branchen zu regeln. Das sozialpartnerschaftlich von der plattform der Angestelltenpolitik und der allianz denkplatz schweiz erarbeitete Jahresarbeitszeitmodell mit gestärktem Gesundheitsschutz wurde von der eidg. Arbeitskommission am 3.09.2020 diskutiert. Wann die Vernehmlassung zum Verordnungsvorschlag gestartet wird, ist noch unbekannt.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse und die weiteren Partner der allianz denkplatz schweiz sowie die plattform für Angestelltenpolitik unterstützen eine punktuelle Modernisierung des veralteten Arbeitsgesetzes. Damit werden die vielerorts bereits seit Langem gelebten flexiblen Arbeitsformen auf eine solide rechtliche Basis gestellt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird verbessert. Jetzt wo bekannt ist, dass von der Pa.Iv. Graber (16.414) nicht 40%, sondern 15%

betroffen wären resp. das vorgeschlagene besondere Jahresarbeitszeitmodell nutzen dürften, ist es zielführend, dass man mit den relevanten Sozialpartnern – der Plattform der Angestelltenpolitik und der Allianz Denkplatz Schweiz – an einen Tisch sitzt, um auch den Verordnungsweg mit dem SECO zusammen zu prüfen. Sollte das Anliegen eines echten Jahresarbeitszeitmodells mit unterjährigen Kompensationsmöglichkeiten gemäss Pa.IV. Graber (16.414) über den Verordnungsweg nicht realisiert werden können, muss die Anpassung über das Gesetz erfolgen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Allianz Denkplatz Schweiz: www.allianz-denkplatz-schweiz.ch.

<u>19.043</u>	<u>Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz</u>
---------------	--

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat will verhindern, dass Schuldner das Konkursverfahren dazu missbrauchen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen und so andere Unternehmen zu schädigen und auf unlautere Weise zu konkurrenzieren. Er hat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses verabschiedet. Damit soll namentlich das strafrechtliche Tätigkeitsverbot insbesondere aufgrund eines Konkurs- oder Betreibungsdeliktes besser durchgesetzt werden können.

STAND/ENTSCHEID: Die Vorlage wurde im Rat noch nicht behandelt. Am 10.08.2020 wurden in der Rechtskommission des Ständerats (RK-S) Anhörungen durchgeführt, an denen auch EXPERTsuisse teilgenommen hat. Das Geschäft kommt voraussichtlich erst in der Frühjahressession im Jahr 2021 in den Ständerat.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse hat Verständnis für das Anliegen und sieht ebenfalls Handlungsbedarf hinsichtlich Abschaffung des rückwirkenden Opting-outs sowie dem Hinterfragen der heutigen Opting-out Grenze von 10 Mitarbeitenden. Hierzu scheint es sachgerecht zu sein, ein differenziertes Opting-out mit entsprechenden Zusatzkriterien zu haben. Ob das Opting-out insgesamt abgeschafft werden sollte, ist auf Basis aktuell noch nicht vorliegender statistischer Informationen zu den Konkursen zu beurteilen. Einer Publikationspflicht der Jahresrechnung lehnt der Verband ab, da dies nicht zielführend ist. Sollte es auch in Zukunft eine Opting-out Möglichkeit geben, wäre zu überlegen, ob ein „fachmännisch erstellter Abschluss“ durch eine qualifizierte Drittperson vorzulegen wäre, um die Qualität des Jahresabschlusses sicherstellen zu können. In Deutschland hat sich dieses Vorgehen (sogenannte Compilation) bewährt.

<u>20.075</u>	<u>Covid-19 Solidarbürgschaftsgesetz</u>
---------------	--

ZUSAMMENFASSUNG. Mit dem neuen Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz sollen die Bestimmungen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht überführt werden. Die Solidarbürgschaftsverordnung ist als Notverordnung bis zum 25. September 2020 befristet. Da die Rückzahlung der Kredite aber noch viele Jahre in Anspruch nehmen wird, ist ein Bundesgesetz für die Abwicklung der Kredite und Bürgschaften nötig.

STAND/ENTSCHEID: Im Rat noch nicht behandelt. Die Behandlung des Geschäfts ist am 12.10.2020 in der WAK-N, und am 26.10.2020 in der WAK-S vorgesehen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst zunächst die Überführung der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung in ordentliches Recht. Insbesondere unterstützen wir die Sichtweise der Landesregierung, wonach an der Rückzahlungspflicht der COVID-19-Kredite festzuhalten ist. Gemäss Art. 23 soll nun jedoch die Revisionsstelle der kreditnehmenden Gesellschaft bei einer festgestellten Verletzung einer Kreditverwendungsbedingung (Art. 2 Abs. 2) dem Verwaltungsrat eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes stellen und bei Verstreichen dieser Frist der zuständigen Bürgschaftsorganisation Meldung machen.

Zudem: Da 80 Prozent der Kredite an Kleinunternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitenden vergeben wurden, die mehrheitlich aufgrund der Opting-out Regelung im Obligationenrecht über keine Revisionsstelle verfügen oder die aufgrund ihrer Rechtsform per se keiner Revisionspflicht unterstehen, kann mit dem vorliegenden Art. 23 die angestrebte Missbrauchsbekämpfung ohnehin nicht erfolgen.

Damit nicht falsche Erwartungen entstehen, beantragt EXPERTsuisse folgende Anpassung:

1. Ersatzlose Streichung von Art. 23, da dieser zum einen Missverständnisse auslöst und zum anderen nicht die gewünschte Wirkung zeigt.
2. Stattdessen ist ein neuer Artikel zur Thematik der Kreditverwendungsprüfung im Gesetz vorzusehen. Unser Vorschlag dazu ist wie nachfolgend.

«Die Bürgschaftsorganisation kann im eigenen Ermessen bei Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern eine Überprüfung der Kreditverwendung durchführen lassen. Hierzu beauftragt die Bürgschaftsorganisation einen zugelassenen Revisor mit einer Covid-19-Kreditverwendungsprüfung, bei der die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 2 Absatz 2 geprüft werden. Sollte die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer über eine Revisionsstelle verfügen, so kann diese von der Bürgschaftsorganisation mit der Kreditverwendungsprüfung beauftragt werden.

Der zugelassene Revisor berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung an die Bürgschaftsorganisation und an die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer».

EXPERTsuisse – Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

EXPERTsuisse zählt rund 9'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. 80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt.**

Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater von Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Gründung bis z.B. zum Verkauf).

Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

www.expertsuisse.ch – Der Verantwortung verpflichtet.